

# Sportgericht des Verbandes



20. März 2023

Aktenzeichen: SGdV 04/2023

## Urteil

im Verfahren über den Einspruch des

Vereins B

- Einspruchsführer -

gegen die

**Wertung des Final Four Verbandsbereichs-Pokal der Bezirksklassen**

Das Sportgericht des Verbandes des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 20. März 2023 durch

den Vorsitzenden	Andreas Spiegel
die Beisitzerin	Simone Amthor
den Beisitzer	Wolfgang Groh

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.**

## **A. Tatbestand**

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Entscheidung des Spielleiters zur Umwertung des Final Four Verbandsbereichs-Pokal der Bezirksklassen.

Die Mannschaft des Einspruchsführers nahm am im Februar 2023 am Final Four Bezirks-Pokal der Bezirksklassen im betreffenden Bezirk teil und belegte hinter dem Verein A den zweiten Platz.

Für das darauffolgenden Final Four Verbandsbereichs-Pokal der Bezirksklassen waren bis Mitte März 2023 nur die Sieger der Bezirks-Pokalmeisterschaften aus drei Bezirken gemeldet. Aus dem vierten Bezirk war weder der Sieger der Bezirks-Pokalmeisterschaft noch eine der nachfolgend platzierten Mannschaften gemeldet. Der Mannschaftsführer des Einspruchsführers wandte sich daraufhin an den Spielleiter und fragte nach, ob die Möglichkeit besteht, für die Verbandsbereichs-Pokalmeisterschaft am übernächsten Tag nachzurücken. Der Spielleiter bejahte die Möglichkeit eines Nachrückens und pflegte die Mannschaft am nächsten Tag in das System ein.

Am Tag nach dieser Änderung fand das Pokalturnier unter Beteiligung der Mannschaft des Einspruchsführers sowie der Sieger der Bezirks-Pokalmeisterschaften der anderen drei Bezirke statt. Die Mannschaft des Einspruchsführers erreichte bei der Pokalmeisterschaft den ersten Platz, der zur Teilnahme an der Bayerischen Pokalmeisterschaft der Bezirksklassen berechtigt.

Nach Abschluss des Turnieres teilte der Spielleiter dem Mannschaftsführer noch am selben Abend mit, dass die Mannschaft des Einspruchsführers leider doch nicht teilnahmeberechtigt gewesen sei und voraussichtlich aus der Wertung genommen werden müsse. Dies wurde dem Einspruchsführer am darauffolgenden Tag vom BTTV telefonisch bestätigt. Zur Begründung führte der BTTV aus, dass als Nachrücker nur Mannschaften infrage kämen, die aus dem Bezirk des zurückziehenden Vereins stammen würden. Ein Nachrücken wäre nur für einen Verein aus dem vierten Bezirk möglich gewesen.

Der Spielleiter nahm daraufhin am Tag nach dem Turnier die Mannschaft des Einspruchsführers aus der Wertung des Final Four Verbandsbereichs-Pokal der Bezirksklassen.

Hiergegen legte der Einspruchsführer am gleichen Tag Einspruch ein und entrichtete den Kostenvorschuss in Höhe von 50 Euro.

Der Einspruch wurde damit begründet, dass das zuständige Gremium nach der Wettspielordnung im Falle eines nicht vollständigen Teilnehmerfeldes weitere Mannschaften aus der jeweils nächstunteren Turnierstufe nachnominieren könne. Der Spielleiter habe die Mannschaft des Einspruchsführers daher zulässigerweise nachnominiert. Die Regelung setze nicht voraus, dass die nachnominierte Mannschaft aus dem Bezirk stammen müsse, aus dem noch keine Mannschaft gemeldet worden sei. Die Mannschaft sei teilnahmeberechtigt gewesen, weshalb der Spielleiter nach dem Turnier keine Umwertung hätte vornehmen dürfen.

Der Vorsitzende des Sportgerichtes des Verbandes eröffnete am 15. März 2023 das Verfahren und gab den Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Einspruchsführer ergänzte den Einspruch im Rahmen der Stellungnahme u.a. dahingehend, dass der zweitplatzierte Verein aus dem Bezirk ohne Meldung durch die Veröffentlichung des Turnierplans in ausreichendem Maße von der Möglichkeit des Nachrückens unterrichtet worden sei. Eines Hinweises des Spielleiters habe es nicht bedurft. Sofern die Umwertung aufgrund eines vom Verein A nach Abschluss des Pokal-Turniers eingelegten Protests erfolgt sei, sei dies unzulässig, weil der Protest weder auf dem Spielberichtsbogen noch sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes eingetragen worden sei. Die Entscheidung, die Spiele der aus der Wertung zu nehmen, sei dem Einspruchsführer nur über einen nicht namentlich gekennzeichneten Vermerk im Internet mitgeteilt worden. Es fehle sowohl die Bezeichnung einer Vorschrift für die Umwertung als auch die Angabe einer Rechtsbehelfsbelehrung. Die Entscheidung des Spielleiters leide an formalen Mängeln und sei als nichtig anzusehen.

Der BTTV führte im Rahmen der Stellungnahme aus, dass der Spielleiter zunächst fälschlicherweise davon ausgegangen sei, dass die Mannschaft des Einspruchsführers für den Sieger aus dem Bezirk ohne Meldung nachrücke. Dass es sich um den Zweitplatzierten des Final Four Bezirks-Pokal der Bezirksklassen in einem anderen Bezirk handle, sei ihm erst aufgefallen, als sich der Verein A nach dem Turnier beschwert habe. Die Mannschaft des Einspruchsführers sei nicht teilnahmeberechtigt gewesen, weil mit dem Verein A der Sieger im gleichen Bezirk bereits teilgenommen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## **B. Entscheidungsgründe**

Der Einspruch hat keinen Erfolg. Der Einspruch ist zwar zulässig, aber unbegründet, weil die Mannschaft des Einspruchsführers nicht am Final Four Verbandsbereichs-Pokal der Bezirksklassen hätte teilnehmen dürfen. Die Umwertung durch den Spielleiter ist daher zulässig gewesen.

### 1. Der Einspruch ist zulässig.

Das Sportgericht des Verbandes ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV für das Verfahren zuständig. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses wurde gemäß § 14 Abs. 5 RVStO erbracht. Die Beteiligten wurden über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert und haben die Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu dem Verfahren zu nehmen (vgl. § 21 Abs. 2 und 5 RVStO). Der gegen die Entscheidung des Spielleiters vom 13. März 2023 erhobene Einspruch ist am noch am selben Tag und damit fristgemäß eingelegt worden. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs betrug mangels schriftlichen Hinweises auf die Rechtsbehelfsbelehrung ein Jahr (§ 14 Abs. 3 RVStO).

2. Der Einspruch ist jedoch unbegründet, weil die Umwertung des Spielleiters zulässig gewesen ist. Die Mannschaft des Einspruchsführers hätte nicht an dem Final Four Verbandsbereichs-Pokal der Bezirksklassen teilnehmen dürfen (siehe 2.1.). Zu einem anderen Ergebnis führt auch nicht die Regelung zur Einlegung von Protesten in Wettspielordnung (WO) A 19.1 (2.2.) oder die vom Einspruchsführer vorgebrachten formalen Einwände (2.3.).

2.1. Die Mannschaft des Einspruchsführers ist nach der Wettspielordnung für das Turnier nicht teilnahmeberechtigt gewesen. Es lag keine zulässige Nachnominierung durch den Spielleiter gemäß WO K 10 vor.

Teilnahmeberechtigt sind bei Pokalmeisterschaften gemäß WO K 10 auf Ebene der Verbandsbereiche grundsätzlich nur die Sieger der Bezirks-Pokalmeisterschaft. Für den Fall, dass ein Sieger der Bezirks-Pokalmeisterschaft auf eine Teilnahme verzichtet, ist in WO K 10 im Abschnitt „Auffüllen der Endrunden“ vorgesehen, dass das zuständige Gremium weitere Mannschaften aus der jeweils nächstunteren Turnierstufe nachnominieren kann, wenn auch durch das Nachrücken der Nächstplatzierten ein Teilnehmerfeld eines Final Four Turniers einer Pokalmeisterschaft nicht vollständig besetzt ist.

Die Regelung setzt entgegen der Ansicht des Einspruchsführers jedoch voraus, dass die nachrückende Mannschaft aus dem Bezirk stammt, aus dem der Sieger der dortigen Bezirks-Pokalmeisterschaft kommt.

Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift, die für das Auffüllen der Endrunden zunächst ein „Nachrücken der Nächstplatzierten“ vorsieht und, falls auch dies nicht zu einem vollständigen Teilnehmerfeld führt, eine Nachnominierung „aus der jeweils nächstunteren Turnierstufe“. Das Gericht versteht die Regelung dahingehend, dass im Falle eines Verzichts des Siegers einer Bezirks-Pokalmeisterschaft zunächst die nachfolgend platzierten Teilnehmer des Final Four Turniers des jeweiligen Bezirks zur Teilnahme berechtigt sind. Erster Nachrücker ist also der Zweitplatzierte des jeweiligen Final Four Turniers im Bezirk. Zweiter und dritter Nachrücker wären der Dritt- bzw. Viertplatzierte. Erst wenn alle Teilnehmer des Final Four verzichten, besteht die Möglichkeit für das zuständige Gremium weitere Mannschaften aus der jeweils nächstunteren Turnierstufe heranzuziehen. Mit dem Begriff „nächstuntere Turnierstufe“ kann nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift jedoch nicht das Final Four Turnier des jeweiligen Bezirks oder gar eines anderen Bezirks gemeint sein, weil die Heranziehung dieser Teilnehmer bereits im Halbsatz 1 des Abschnitts zum „Auffüllen der Endrunden“ geregelt wurde. Der Halbsatz 2, der die Möglichkeit der Nachnominierung vorsieht, kann mit der nächstunteren Stufe nur so zu verstehen sein, dass eine Nachnominierung von Mannschaften erlaubt werden soll, die nicht das Final Four Turnier des jeweiligen Bezirks erreicht haben, sondern bereits im Viertelfinale der Bezirks-Pokalmeisterschaft ausgeschieden sind.

Eine Auslegung der Vorschrift im Sinne des Einspruchsführers ist auch deswegen nicht zu vorzugswürdig, weil die Zusammensetzung des Teilnehmerfeldes dann davon abhängen würde, welche Mannschaft sich beim Spielleiter meldet und von diesem zugelassen wird. Eine solche Möglichkeit würde in Widerspruch zu den übrigen Vorschriften der Wettspielordnung zum Auffüllen und Nachrücken von Mannschaften stehen, die hierfür grundsätzlich klare Regeln vorsehen. So stellt z.B. die Auffüllregelung in WO F 3.4.8 auf die Platzierung in der Relegation, die Platzierung in der Spielklasse oder den Q-TTR-Werte der Mannschaftsmeldung der Stammspieler ab, um zu bestimmen, welche Mannschaft für die nächsthöhere Spielklasse teilnahmeberechtigt ist. Auch aus diesem Grund ist es daher abzulehnen, den Abschnitt zum Auffüllen der Endrunde in WO K 10 dahingehend auszulegen, dass der Spielleiter auch Zweitplatzierte aus anderen Bezirks-Pokalmeisterschaften für das nächsthöhere Final Four Turnier zulassen kann und ihm für die Nachnominierung ein weiter Entscheidungsspielraum zusteht.

2.2. Einer Umwertung des Ergebnisses des Final Four Turniers steht die Vorschrift in WO A 19.1 nicht entgegen.

Sowohl die Wettspielspiel- als auch die Verfahrensordnung sieht in WO 19.2 bzw. § 12 RVStO vor, dass Verstößen gegen Bestimmungen der Wettspielordnung vom BTTV auch dann geahndet werden kann, wenn kein Protest eingelegt wurde. Die Entscheidung des Spielleiters zur Umwertung kann daher nicht allein deshalb unberücksichtigt bleiben, weil ggf. einer der teilnehmenden Vereine seinen Protest erst nach Abschluss des Turniers eingelegt hat. Andernfalls wäre der BTTV bei der Ahnung von Verstößen gegen Bestimmungen der Wettspielordnung stets davon abhängig, ob der Verstoß der gegnerischen Mannschaft auffällt und sofort gerügt wird.

Das Gericht geht zudem davon aus, dass die Frage der Teilnahmeberechtigung der Mannschaft des Einspruchsführers an dem Final Four Turnier nicht vom Anwendungsbereich der Vorschrift in WO A 19.1 erfasst wird. Hierbei handelt es sich nämlich um eine vorgelagerte Frage zum „Ob“ der Teilnahme, die sich weder unmittelbar auf das Spielgeschehen bezieht (d.h. nicht während der Pokalmeisterschaft aufgetreten ist) noch auf die allgemeinen Spielbedingungen und Spielmaterialien erstreckt.

2.3. Dem Einspruchsführer ist beizupflichten, dass es im vorliegenden Fall durchaus angezeigt gewesen wäre, die Entscheidung zur Umwertung schriftlich näher zu erläutern sowie auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs hinzuweisen. Dies führt jedoch nicht zu einer Nichtigkeit der Entscheidung wegen formaler Mängel.

Aus der Nachricht des Spielleiters nach Abschluss des Turniers sowie der telefonischen Mitteilung des BTTV am darauffolgenden Tag geht deutlich hervor, dass die Umwertung aufgrund der fehlenden Teilnahmeberechtigung erfolgt ist und nur ein Nachrücken eines Vereins aus dem Bezirk ohne Meldung möglich gewesen wäre. Eine Begründung für die Entscheidung ist somit erteilt worden.

Das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung rechtfertigt ebenfalls keine Aufhebung der Entscheidung, weil dies lediglich zur Verlängerung der Frist zur Einlegung des Einspruchs von 14 Tagen auf ein Jahr führt. Selbiges gilt für das Fehlen einer Mitteilung zum Ersatz der durch die Auskunft des Spielleiters entstandenen Fahrtkosten. Weder in der Wettspielordnung noch in der Verfahrensordnung ist vorgesehen, dass eine solche Mitteilung erforderlich ist. Zudem ist auch in anderen Rechtsgebieten anerkannt, dass es sich hierbei um eine nachgelagerte Frage handelt (vgl. etwa § 48 Abs. 3 der Verwaltungsverfahrensordnung – VwVfG).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO.

(...)

gez.

**Andreas Spiegel**  
Vorsitzender

gez.

**Simone Amthor**  
Beisitzer

gez.

**Wolfgang Groh**  
Beisitzer

(...)